



**Stadtpolizei** Allmendstrasse 4a  
8180 Bülach

Datum 28. November 2024  
Direktwahl +41 44 863 13 00  
E-Mail stadtpolizei@buelach.ch

### **Vorübergehende Verkehrsanordnung Nr. 2024/032**

**Parkierungsmöglichkeiten Marktgasse, Surberplatz, max. 15 Minuten, zwecks Güterumschlag  
Sperrung der Hintergasse, Höhe Liegenschaft 1**

**Signalisieren einer Güterumschlags Zone im Bereich des Surberbrunnens und vorübergehende  
Sperrung der Hintergasse Höhe Liegenschaft 1.**

**Do. 19. Dezember 2024, 07.00 Uhr bis Di. 24. Dezember 2024, ca. 18.00 Uhr**

In Anwendung von § 5 Abs. 3 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001

Infolge des «Weihnachtsgeschäftes» in der Altstadt entstehen immer wieder prekäre Parkierungssituationen in der Altstadt Bülach. Offizielle Parkplätze sind beschränkt vorhanden und mehrheitlich besetzt. Für «Kurzzeitkunden (zwecks Güterumschlag)» besteht oft keine Möglichkeit ihr Fahrzeug ordnungsgemäss abzustellen. Aus diesen Grunde wird im Bereich Surberbrunnen vorübergehend eine Kurzparkmöglichkeit für den Güterumschlag geschaffen.

Vom Do. 19. Dezember 2024, 07.00 Uhr bis Di. 24. Dezember 2024, ca. 18.00 Uhr wird an der Marktgasse, im Bereich Surberbrunnen, zwischen Brunnen und Marktgasse 19 und vor dem Surberbrunnen, das Parkieren, zwecks Güterumschlag, für max. 15 Minuten, gestattet.

Die Hintergasse wird Höhe Liegenschaft 1 gesperrt. Die Zufahrten von der Marktgasse in die Hintergasse und umgekehrt sind in diesem Zeitpunkt nicht möglich.

Die Verkehrsanordnung wird entsprechend signalisiert.

#### **Missachtung**

Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.

Gegen diese Anordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim zuständigen Ressortvorsteher der Stadt Bülach, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Für allfällige Einsprachen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Besondere zwingende Gründe sind die Verkehrssicherheit, die Minderung der Unfallgefahr mit Personenschaden und/oder Sachschaden und das allgemeine öffentliche Interesse.

Publikationsdatum, 28. November 2024

Kontaktstelle  
Stadtpolizei Bülach  
Allmendstrasse 4a  
8180 Bülach  
Tel. +41 44 863 13 00  
stadtpolizei@buelach.ch

Parkkonzept Altstadt, Weihnachtsverkauf, Do. 19. Dezember 2024 – Di. 24. Dezember 2024

